Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt" Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 130. Mittwoch, 7. Juni 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung über die Höchstpreise von Kälbern.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) wird hiermit bestimmt:

Die in Absatz 1 der Verordnung vom 19. April 1916 — 405 II B III — festgesetzten Höchstpreise für Kälber treten außer Kraft. An ihrer Stelle gelten vom 7. Juni dieses Jahres ab folgende Höchstpreise:

Kälber im Gewichte

	bis zu 100 Pfund	bis zu	60 Mark
von 101	„ „ 150 „	„ „	80 „
„ 151	„ „ 200 „	„ „	100 „
	über 200 „	„ „	120 „

Kälber, die vom Viehhändler nachweisbar noch zum vorher gültigen Höchstpreis abgenommen waren, aber erst nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung an die Kommunalverbände abgeliefert werden können, dürfen bis zum 10. Juni noch zum alten Preise verkauft werden.

Die übrigen Bestimmungen der genannten Verordnung bleiben unberührt.

Dresden, am 2. Juni 1916. 871 II B III

Ministerium des Innern. 2731

Verordnung über den Aushang von Lebensmittelpreisen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 353 — und §§ 5 und 21 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — wird im Anschluß an die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 — 1454 II B I — (Sächs. Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915) angeordnet:

1. Das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis (§ 2 der Verordnung vom 22. Juli 1915) ist in 2 Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmende Dienststelle bei der Abstempelung abzuliefern. Die eine Abschrift ist mit Beglaubigung der Uebereinstimmung mit der Urschrift von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzuliefern, die die Preisaushänge und die Innehaltung der Preise ständig in geeigneter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauch zu verwahren.

2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — für andere als die in den Verordnungen vom 22. und 27. Juli 1915 genannten Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisaushang vorschreiben.

Dresden, den 5. Juni 1916. 881 II B Ia

Ministerium des Innern. 2733

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer) wird

Donnerstag, den 8. Juni 1916

im städtischen Schlachthofe fortgesetzt.

Die Abfertigung erfolgt für diejenigen Buttervorzugskarteninhaber, die beim letzten am 25. Mai stattgefundenen Verkauf nicht berücksichtigt werden konnten von

8—½9 Uhr vormittags,

für die Vorzugskarteninhaber

Nr. 2201—2275 von ½9—9 Uhr vormittags,
„ 2276—2400 „ 9—10 „
„ 2401—2455 und die Karteninhaber B von 10—½11 Uhr vormittags.

Nr. 1—50 von ½11—11 Uhr vormittags.
„ 51—200 „ 11—12 „ „
„ 201—350 „ 12—1 „ nachmittags
„ 351—425 „ 1—½2 „ „

Der Preis beträgt 1 M. 35 Pf. für 1 Pfund Fleisch und 1 M. 70 Pf. für 1 Pfund Speck und Schmeer. Wurst wird auch diesmal nicht hergestellt.

Es werden abgegeben an eine Familie
bis zu 2 Personen nicht mehr als 1 Pfund,
bis zu 4 Personen nicht mehr als 1½ Pfund,
von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund
Fleisch, Speck oder Schmeer zusammen. Speck und Schmeer werden an keinen Haushalt mehr wie 300 gr abgegeben.

Die auf der Butterkarte angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend. Die Buttervorzugskarte ist bei der Fleischentnahme vorzulegen. Fleischmarken für die zu entnehmenden Fleischmengen sind abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Juni 1916. Kr.

Ausgabe der Fleischbezugs-Ausweise in Gröba.

Die Ausgabe der Fleischbezugs-Ausweise gemäß der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 2. Juni 1916 erfolgt

Donnerstag, den 8. Juni 1916, nachmittags von 7 bis 8 Uhr,

in den bekannten Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweiskarten.

An die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften werden die Fleischbezugs-Ausweise im Gemeindeamte, Zimmer Nr. 10, ausgegeben.

Gröba (Elbe), am 6. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 8. Juni 1916, vormittags von 10 bis 1 und nachmittags von 5 bis 7 Uhr, kommen im Grundstück Weststraße 14 zum Verkauf:

Rindfleisch im eigenen Saft ohne Knochen in Büchsen, 1 Büchse 2,20 M., 240 g Fleischmarken,
gesalzener Speck, 1 Pfund 3 M. 10 Pfg., 500 g Fleischmarken,
dänische Eier zu 23 Pfg.,
Oelsardinen, 1 Dose 75 Pfg.

Die Lebensmittelkontrollkarten sind vorzulegen.

Gröba (Elbe), am 6. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Ablieferung leerer Konservenbüchsen in Gröba.

Mit Rücksicht darauf, daß auch in unserer Gemeinde jetzt große Mengen Fleisch- und andere Konserven verbraucht werden, macht es sich erforderlich, die leeren Konservenbüchsen zu sammeln, um sie Entzinnungsanstalten zuführen zu können. Die hiesigen Einwohner werden deshalb ersucht, **künftig keine leere Konservenbüchse, gleichgültig ob sie von Fleisch-, Gemüse- oder Fischkonserven herrührt,** wegzuwerfen, **sondern diese Büchsen sämtlich bei den allwöchentlich im Grundstück Weststraße 14 stattfindenden Lebensmittelverkäufen abzuliefern.**

Gröba (Elbe), am 7. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Morgen **Donnerstag** früh 7 Uhr wird das Fleisch eines Rindes in rohem Zustande verkauft. Preis pro Pfund M. 1.– Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Juni 1916.

— Ein Gedächtnisgottesdienst fand Sonntag zu Ehren des auf dem Felde der Ehre gefallenen Bürgermeisters Max Riedel in der Kirche zu Thum statt, an dem sämtliche Mitglieder beider städtischen Kollegien, sowie eine große Anzahl Mitglieder des Kgl. Sächs. Militärvereins, des Allgemeinen Turnvereins und der freiwilligen Feuerwehr teilnahmen.

— Der Sächsische Landesverband für Volksbildung hat beschlossen, seine diesjährige Hauptversammlung im September oder Oktober in Rohwein abzuhalten. Auf der Tagesordnung wird u. a. auch ein Vortrag des Geh. Rats Prof. Dr. Böhmert, Dresden, über „Der Dienst am Gemeinwohl" stehen.

—* Postscheckverkehr. Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse haben mit aller Dringlichkeit dargetan, daß der Umlauf an Banknoten und sonstigen baren Zahlungsmitteln auf das geringste Maß beschränkt und der bargeldlose Zahlungsausgleich in weitem Umfange gefördert werden muß. Diesem Ziele dient auch der Postscheckverkehr, der zugleich das Zahlungswesen vereinfacht, verbilligt und beschleunigt. Im Deutschen Reiche nehmen jetzt gegen 140000 Kunden am Postscheckverfahren teil. Der Teilnehmerkreis ist aber noch viel zu klein. Erst wenn die Beteiligung sehr groß ist, kann sich der bargeldlose Ueberweisungsverkehr, dessen Pflege die Hauptaufgabe des Postscheckwesens bildet, recht entfalten. Die Gebühr für eine Ueberweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes ist sehr niedrig; sie beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages nur 3 Pfg. und wird vom Aussteller der Ueberweisung erhoben. In den nächsten Tagen werden die Briefträger ein Merkblatt über den Postscheckverkehr nebst Vordruck zum Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos verteilen. Allen denen, die dem Postscheckverkehr noch fernstehen, bietet sich hierdurch eine bequeme Gelegenheit, sich ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen.

— Bekanntlich bestimmt die Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife usw. vom 18. April, daß technische Betriebe auf besonderen Antrag einen Bezugsschein für Seife vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Seifenkontrolle, in Berlin NW. 7 (Unter den Linden 68a), erhalten. Diese Bestimmung hat, wie W. T. B. mitteilt, in den weitesten Kreisen von Industrie und Handel leider eine mißverständliche Auslegung erfahren. Der Kriegsausschuß ist lediglich ermächtigt, den Bezug solcher Seifenmengen freizustellen, die eine technische Verwendung finden, das heißt, zur Fabrikation selber unbedingt benötigt werden und durch Ersatzmittel nicht vertreten werden können. Es ist aber völlig zwecklos, wenn Fabriken, Bureaus usw. Anträge zwecks Beschaffung von Seife für die körperliche Reinigung ihrer Angestellten beantragen, die dem einzelnen Verbraucher auf Brotkarte monatlich zustehende Menge an Waschmitteln ist so reichlich bemessen, daß sie auch für die Reinigung in den Betriebsstunden ausreicht. Ebenso wird Seife auch nicht für die Reinigung von Betriebsräumlichkeiten, Gebrauchsgegenständen usw. freigestellt, da zu Scheuerzwecken ausschließlich fettfreie Ersatzmittel zu verwenden sind. Durch die zwecklose Einreichung von Anträgen auf Seifenbezugsscheine zu anderen als technischen Zwecken wird die Erledigung wirklich dringender Anträge unnötig verzögert. Es liegt also im eigensten Interesse der Industrie, derartige zwecklose Anträge zu unterlassen und sich bei der Anforderung von Seifenbezugsscheinen lediglich auf diejenigen Mengen zu beschränken, welche für technische Zwecke unerläßlich sind. Auch sei darauf hingewiesen, daß Freistellungsanträge nur für die dem Bedarf eines Monats entsprechenden Mengen einzureichen sind. Diejenigen Betriebe, die für ihre Angestellten und Arbeiter Reinigungsmittel vorzuhalten verpflichtet oder gewohnt sind, müssen angelegentlichst auf die Verwendung fettfreier Seifenersatzmittel hingewiesen werden. Solche Seifenersatzmittel werden in durchaus brauchbarer Beschaffenheit bereits von einer ganzen Anzahl ernsthafter und vertrauenswürdiger Firmen in den Handel gebracht.

— M. J. Die ersten Tage nach der Eröffnung der Dresdner Kriegsausstellung haben der Ausstellung einen vollen, vielversprechenden Erfolg gebracht. Scharen von Besuchern in Uniform und Zivil füllten die weiten Gewölbe des Albertinums und drängten sich um die Zeugnisse deutscher Siege auf allen Schlachtfeldern des Weltkrieges. Zum Teil in letzter Stunde noch erhielt die Ausstellung durch das Entgegenkommen von amtlichen Stellen und Privaten erfreulichen Zuwachs an bedeutenden und sehenswerten Kriegswerkzeugen der Feinde und unserer Truppen. Besondere Teilnahme wird in diesen Tagen der Dankbarkeit für unseren herrlichen Seesieg die Ausstellung der Marine mit den Schiffs- und Torpedomodellen finden, an die sich eine noch nirgend gezeigte Ausstellung der Schutztruppen anschließt — wie denn im ganzen die Dresdner Veranstaltung die reichhaltigste dieser Art ist. Jeder Besucher hat daher nicht nur guten Grund, sondern auch des Roten Kreuzes wegen, dem die Erträgnisse zufließen, die Pflicht, für sie zu werben, besonders bei den von auswärts Kommenden und namentlich in der Pfingstwoche. Es sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß für Vereine auf Wunsch nach vorheriger Uebereinkunft Führungen vorgenommen werden.

—* Seit dem Einsetzen der wärmeren Jahreszeit mehren sich wieder die Klagen der Truppenteile, daß Päckchen mit leicht schmelzbaren Stoffen, wie Butter, Fetten, Honig usw. infolge mangelhafter Verpackung beschädigt eingehen. Solche Sendungen sind für den Empfänger nicht nur meist wertlos, sondern sie beschmutzen auch viele andere Päckchen, Briefe und Zeitungen, sowie die zur Versendung der Feldpostsendungen dienenden Beutel. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß Lebensmittel aus leicht schmelzbaren Stoffen während der warmen Jahreszeit nur in Blechbehältern mit fest schließenden Deckeln verschickt werden dürfen, und daß Sendungen solchen Inhalts, wenn sie nur in Pappkästen oder dergleichen verpackt sind, von den Postanstalten unbedingt zurückgewiesen werden müssen. Von der Versendung von Butter und Fett ins Feld während der Sommermonate kann, wegen der leichten Verderblichkeit dieser Stoffe selbst bei ausreichender Verpackung, nicht dringend genug abgeraten werden.

—* Die Gestellung der bedeckten Wagen ist in letzter Zeit befriedigend gewesen. Nennenswerte Ausfälle sind nicht entstanden. Die Gestellungsverhältnisse der offenen Wagen unterliegen zwar immer noch nicht unerheblichen Schwankungen, doch wird es voraussichtlich gelingen, auch bei ihnen größere Schwierigkeiten in der Gestellung bis auf Weiteres zu vermeiden. Es empfiehlt sich daher für die Verkehrstreibenden, die jetzige ruhigere Verkehrszeit zur Regelung ihrer Bezüge und zur Ergänzung und Ansammlung von Vorräten nach Möglichkeit auszunutzen. Hierdurch wird die voraussichtlich im Spätsommer wieder einsetzende Zeit des stärkeren Verkehrs entlastet. Auch Verlegenheiten bei plötzlichen Verkehrsbehinderungen, mit deren Eintreten selbstverständlich nach wie vor gerechnet werden muß, können durch das Anhäufen ausreichender Vorräte sicher vermieden werden.

— Bei einem Spaziergange durch die Getreidefelder winken jetzt die schönen blauen Kornblumen und der weithin leuchtende feuerrote Mohn so verlockend, daß man sich unter Umständen so weit vergessen kann, die Felder zu betreten, der Blumen wegen. Daß man aber dabei so und so viel Getreide zusammentritt, wird im Augenblick nicht bedacht. Solange man sich mit dem Pflücken der an den Feldrändern stehenden Blumen begnügt, wird schließlich niemand etwas einzuwenden haben. Sobald aber ein Betreten des Feldes selbst stattfindet, liegt eine strafbare Handlung vor. Man hüte sich deshalb selbst und achte be-